

Finanzordnung des TSV Fortschritt Mittweida 1949 e.V.

Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit der Satzung § 8 und den Ordnungen das Finanzwesen des Sportvereins TSV Fortschritt Mittweida 1949 e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (2) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen, im weiteren gelten die Grundsätze gemäß § 2 der Vereinssatzung.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Die Grundlage der Finanzwirtschaft ist der Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand mit Unterstützung des erweiterten Vorstands erstellt und auf der Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres beraten und verabschiedet wird.
- (2) Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Finanzabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten, klar zu gliedern und richtet sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen nach dem Grundsatz der Vorsicht vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

§ 3 Haushaltsabschluss / Kassenprüfung

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind alle Konten zu schließen und ein entsprechender Jahresabschluss zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen und nach Abteilungen getrennt aufzuschlüsseln. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 18 der Vereinssatzung zu prüfen, sie überwachen die Einhaltung der ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung. Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 Rechnungsführung

- (1) Für die ordnungsgemäße Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (2) Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen immer auf den Namen des Vereins lauten.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontrollvollmachten übertragen.

§ 5 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche und Vollmachten verantwortlich.
- (2) Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung.

- (3) Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 6 Kassenführung und Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden per Überweisung oder direkt bei der kontoführenden Bank auf das Vereinskonto vorgenommen. Aus- und Einzahlungen werden durch den Schatzmeister nur in begründeten Einzelfällen über die Barkasse vorgenommen.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden. Jeder Beleg ist nur durch Ausgabe- und Empfangsunterschrift gültig.
- (3) Alle Rechnungen sind dem Schatzmeister unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (4) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsgeschäften für den Verein obliegt allein dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Im Innenverhältnis ist das Eingehen von Rechtsgeschäften im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall vorbehalten:
 - 2.1) Dem Präsidenten und dem Schatzmeister bis zu einer Summe von 1000,-- EUR.
 - 2.2) Dem Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister bis zu einer Summe von 5.000,-- EUR. Der Erweiterte Vorstand ist von diesen Rechtsgeschäften vorab zu unterrichten.
 - 2.3) Der Gesamtvorstand ab einer Summe von 5.000,01 EUR. Der Erweiterte Vorstand ist von diesen Rechtsgeschäften vorab zu unterrichten.
- (3) Jede Abteilung hat einen Betrag von 200, 00 EUR netto jährlich zur freien Verfügung. Die Abrechnung erfolgt anschließend über den Schatzmeister.

§ 8 Verwendung der Mittel

- (1) Allen Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, ist Sparsamkeit geboten. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.
- (2) Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 9 Abrechnungsvorschriften

- (1) Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweisen.
- (2) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der in § 14 dieser Finanzordnung festgelegten Reisekostenbestimmungen gezahlt. Alle Abrechnungen haben zeitnah, mindestens aber einmal im Quartal zu erfolgen. Zum Haushaltsabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 15.01. des Folgejahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Verein gestellt werden, können nicht mehr erstattet werden. Barauslagen sind zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.

§ 10 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis, unterteilt in Abteilungen, zu führen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a) Abteilung
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes
- (2) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung / Spenden zufließen.
- (3) Eine Inventur der Vermögensgegenstände ist aller 3 Jahre durch die Abteilungsleiter durchzuführen.

§ 11 Spenden und andere Zuwendungen

- (1) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 52 (2) S. 1 Nr. 21 AO auszustellen (Förderung des Sports). Zuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder Veranstaltung zugewiesen werden.
- (2) Über die Verwendung der Spendenmittel (Gesamtverein) entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Sachspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen. Vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder formlos bestätigtem marktüblichem Wert. Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden vom Verein nur ausgestellt, wenn durch das Mitglied ein Rechtsanspruch auf Zahlung durch den Verein (durch Beschluss) nachweisbar ist.
- (4) Zweckgebundene Zuschüsse oder Spenden sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.
- (5) Jugendzuschüsse sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 8 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein zentral erhoben und verbucht. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt über das Vereinsprogramm (EDV). Die dafür notwendigen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Richtlinien der DSGVO und der Satzung gespeichert.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2019 staffelt sich wie folgt:

Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres	4,00 EUR
Kinder/Jugendliche bis Vollendung des 16. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen	5,00 EUR
Freizeitsportler	7,00 EUR
Wettkampfsportler	12,00 EUR

- (6) Wettkampfsportler sind alle Sportler, die im Besitz eines gültigen Start- oder Spielerpasses sind.
- (7) Die zuständigen Abteilungsleiter sind für die ordnungsgemäße Einordnung der Mitglieder in die entsprechende Kategorie verantwortlich.
- (8) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (9) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt für jedes neue Mitglied einmalig 5,00 EUR. Diese wird mit der ersten Beitragszahlung verbucht.
- (10) Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen sowie die Beiträge des KSB und den Fachverbänden enthalten.

Desweiterhin dienen die erhobenen Beiträge zur Deckung folgender Kosten:

- Berufsgenossenschaften, Sonstige Aufwendungen des Vereins (Gemeinkosten)
- Hallen- Sportstättegebühren, Startgelder, Reisekosten- Fahrgelderstattungen
- Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer, Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Investitionen in Sportgeräte und Kleidung
- Gratulationen, Ehrungen, Auszeichnungen lt. Ehrenordnung
- Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse, Besetzung der Geschäftsstelle / Führung des Sportbüros

§ 13 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine schriftliche Einzugsermächtigung - mit dem Aufnahmeantrag – ist Voraussetzung. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Mitgliedsbeiträge per Dauerauftrag zu überweisen.
- (2) Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.
- (3) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages im Abbuchungsverfahren erfolgt Quartalweise am jeweils ersten Werktag des 3. Monats eines Quartals.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für neue Mitglieder beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- (5) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 6 der Satzung möglich.

§ 14 Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen

- (1) Für den Verein tätige Übungsleiter mit Trainerlizenz (gefördert) erhalten eine angemessene Vergütung gemäß den Förderrichtlinien des Landes und KSB, nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG. Die Voraussetzungen und die jeweilige Höhe wird in der Übungsleiterordnung geregelt.
- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrt- / Reisekosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen außerhalb des Stadtgebietes von Mittweida teilnehmen.
- (3) Fahrten mit Öffentlichen Verkehrsmitteln werden aufgrund der vorgelegten Belege abgerechnet. Es gelten die Fahrpreise für die 2. Klasse. Für Fahrten mit Privat-PKW gibt es einen Fahrtkostenzuschuss von zurzeit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer. Es sind zwingend Fahrgemeinschaften zu bilden.
- (4) Für Übernachtungen wird ein Betrag von maximal 40,00 EUR/Nacht gegen Beleg erstattet, Ausnahme- und/oder Sonderfälle müssen vom Vorstand vorab genehmigt werden.

Kosten für Aus- und Fortbildungen können ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Fortbildung den Zwecken des Vereins nützt und vorher vom jeweiligen Abteilungsleiter befürwortet und vom Vorstand genehmigt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schatzmeisters.

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2019 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 09.09.2011 und die Ergänzung vom 01.01.2012.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittweida, den 21.03.2019

Der Vorstand

Präsident / Vizepräsident